



Weisungen zum Vollzug von Wolfsabschüssen im Rahmen der Bündner Sonderjagd 2024

(Änderungen gegenüber der Weisung Hochjagd sind grau hinterlegt)

Version	Stand	Bemerkungen
1	31. Oktober 2024	Einzelwolfsabschüsse in den Gebieten Beverin und Brusio <u>nicht</u> mehr möglich (Abschuss getätigt bzw. Frist verstrichen).

Generelle Weisungen

1. Rechtliche Grundlagen	1
2. Grundsätzliches und Kommunikation	1
3. Räumlicher Geltungsbereich	2
4. Zeitlicher Geltungsbereich	2
5. Vorgaben betreffend Anzahl und Alter der zu erlegenden Wölfe	2
6. Verhalten vor und nach dem Schuss	2

Regionale Bestimmungen

7. Übersichtskarte Einbezug Sonderjagd 2024 in die Wolfsregulation	3
8. Perimeter 2024 – 01, Vorab (Rudelentnahme)	4
9. Perimeter 2024 – 02, Lenzerhorn (Rudelentnahme)	6
10. Perimeter 2024 – 03, Fuorn (Rudelentnahme)	9

1. Rechtliche Grundlagen

- Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel können die Kantone mit Zustimmung des Bundes eine Bestandesregulierung für Wölfe im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar vorsehen (Art. 7a JSG).
- Mit Verfügungen vom 3. September 2024 sowie 25. September 2024 hat das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden Regulationsmassnahmen bei Wölfen im Kanton Graubünden verfügt.
- Mit der persönlichen und nicht übertragbaren Bewilligung wird das Recht zum Vollzug des Abschusses in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) an speziell bezeichnete Jagdberechtigte übertragen.
- Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) instruiert und autorisiert (einzeln) die Jägerinnen und Jäger, welche zum Abschuss der Wölfe berechtigt sind.
- Wo nicht anders erwähnt gelten die Bestimmungen gemäss der rechtskräftigen Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV) vom 27. Juni 2023 (Stand 01.08.2024) sowie die besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.

2. Grundsätzliches und Kommunikation

- Ein Einbezug der Jagden erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Hoch- und/oder Sonderjagd.
- Massgebend und verbindlich ist in jedem Fall die vorliegende Weisung. Die jeweils aktuelle Version ist abrufbar unter: www.ajf.gr.ch > Rechtsgrundlagen > Vorschriften und Karten.

- Die Freigabe kann sich im Verlauf der Jagden ändern oder verfallen. Das AJF informiert bei massgeblichen Änderungen der Vorgaben zusätzlich über einen SMS-Dienst. Zu diesem Zwecke werden die Handynummern durch das AJF erhoben.
- **Jede autorisierte Jägerin und jeder autorisierte Jäger ist selbst verantwortlich, sich über die aktuelle Freigabe (Perimeter, allfällige Beschränkungen, u.s.w.) zu informieren.**

3. Räumlicher Geltungsbereich

- Der Abschuss von Wölfen ist ausschliesslich innerhalb des Perimeters gemäss den regionalen Bestimmungen dieser Weisung zulässig. Die Abschussperimeter können von den Jagdsektoren abweichen. Massgebend ist der Standort des beschossenen Wolfs.
- **Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.**
- Innerhalb von kantonalen Wildschutzgebiete ist der Abschuss von Wölfen untersagt. Vom Verbot ausgenommen sind Total- oder Teilöffnungen in kantonalen Wildschutzgebieten gemäss Anhang 2 c) und d) der Jagdbetriebsvorschriften in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.
- ACHTUNG: Innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie innerhalb der Schweizerischen Nationalparks sind jegliche Abschüsse von Wölfen ausnahmslos untersagt.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

- Sofern nicht anders beschrieben, gilt diese Weisung zum Abschuss von Wölfen gemäss den regionalen Bestimmungen dieser Weisung für die Dauer der Sonderjagd 2024.
- **Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.**
- Für Wolfsabschüsse gelten die entsprechenden Jagd- und Schusszeiten gemäss Jagdbetriebsvorschriften 2024 in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.

5. Vorgaben betreffend Anzahl und Alter der zu erlegenden Wölfe

- Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl und dem Alter der zu erlegenden Wölfe sind möglich. Die Vorgaben sind in den regionalen Bestimmungen dieser Weisung zu finden.
- Sofern in den regionalen Bestimmungen nicht explizit anders erwähnt, gilt im entsprechenden Perimeter für Wölfe mit GPS-Sender dasselbe wie für Wölfe ohne Sender.

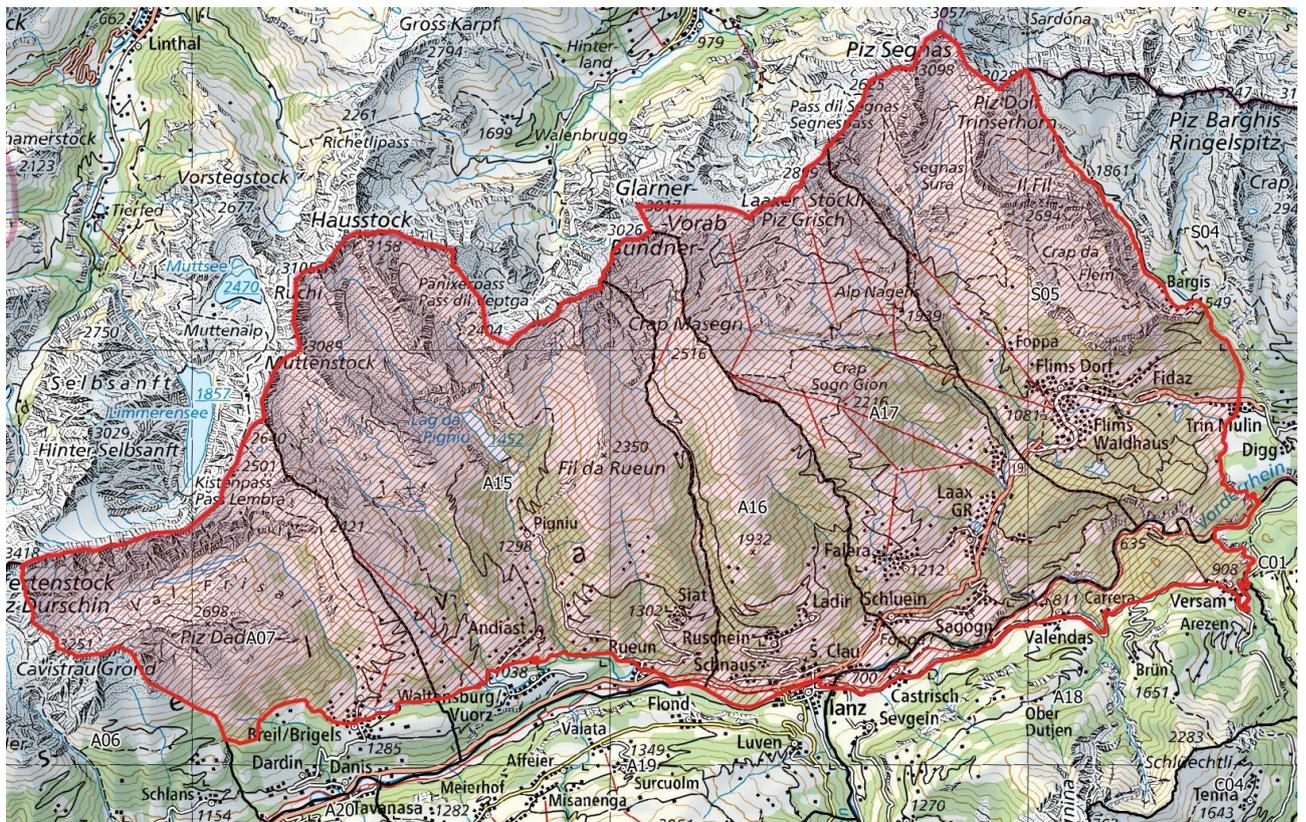
6. Verhalten vor und nach dem Schuss

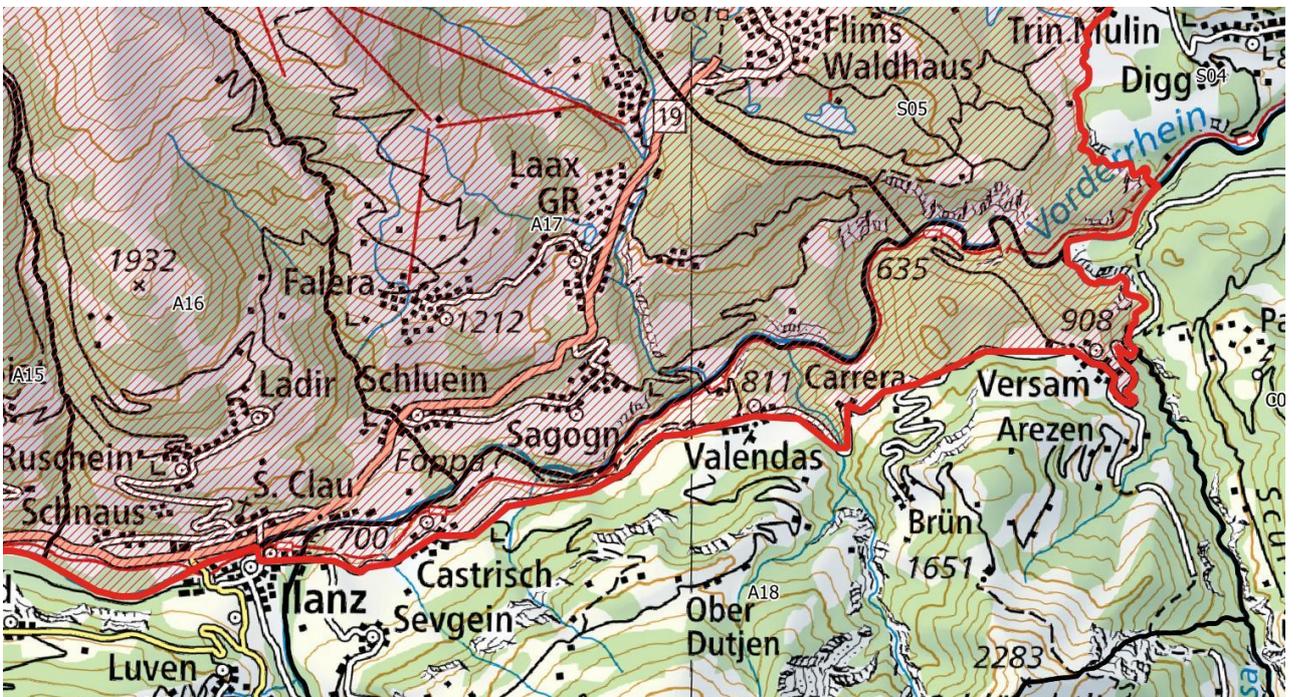
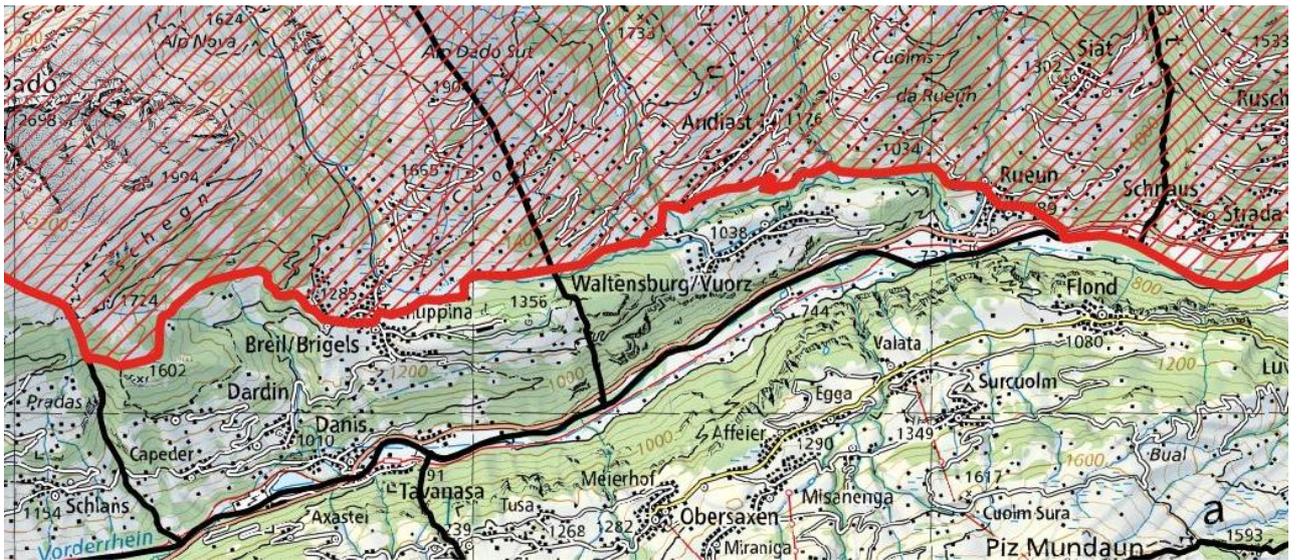
- Es gelten die allgemein gültigen Anforderungen hinsichtlich einer tierschutzgerechten Erlegung wie beim jagdbaren Wild.
- Es gelten die maximalen Schussdistanzen gemäss Jagdbetriebsvorschriften.
- **Der bezeichnete Jäger/die bezeichnete Jägerin verpflichtet sich, jegliche Schussabgabe auf einen Wolf umgehend und noch vor der Bergung oder einer allfälligen Nachsuche des beschossenen Wolfs dem zuständigen Wildhüter telefonisch zu melden.**
- Für das weitere Vorgehen nach dem Schuss, sind die Weisungen der kantonalen Wildhut zu befolgen.
- Beschossene Tiere sind in jedem Fall unter Aufsicht eines Wildhüters fach- und zeitgerecht nachzusuchen. Für das Aufgebot eines Schweisshundegespannes und die Durchführung der Nachsuche ist der Wildhüter bzw. die Wildhüterin zuständig.
- Erlegte Wölfe gehören dem Kanton und müssen gemäss Konzept Wolf Schweiz untersucht werden. Anschliessend werden sie fachgerecht und ausnahmslos entsorgt.

8. Perimeter 2024 – 01, Vorab (Rudelentnahme)

Perimeter Nr., Name	2024 – 01, Vorab (Rudelentnahme)
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2024: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Wölfe	sämtliche Wölfe im Perimeter
Vorgabe Anzahl	keine Beschränkung
Vorgabe Perimeter	Teile des Jagdsektors A07, A15 und A18, Jagdsektoren A16, A17 sowie S05.
	Kantonale Asyle siehe Ziffer 3
Besondere Bestimmungen	Abweichung des Abschussperimeters der Sektoren A07, A15 und A18 beachten!

Karte Perimeter (rot schraffiert)

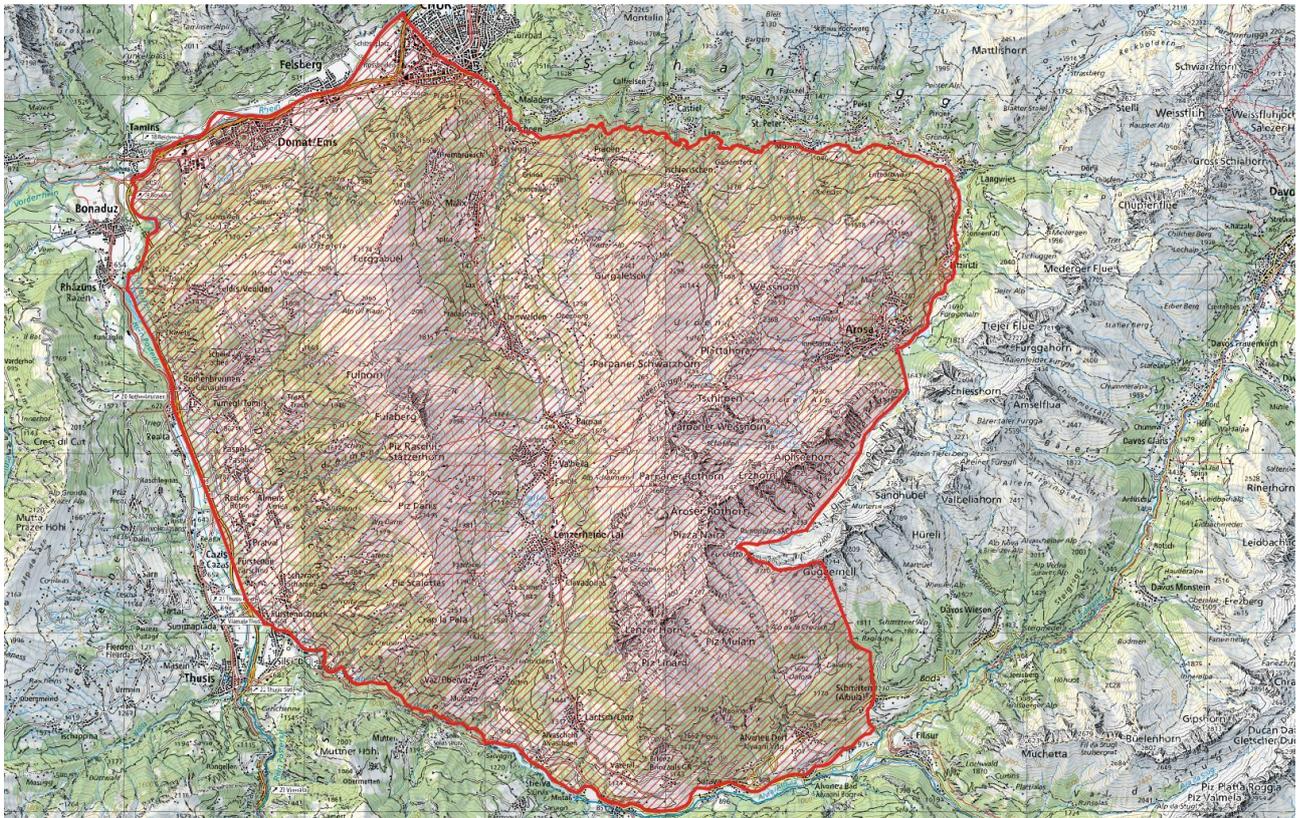




9. Perimeter 2024 – 02, Lenzerhorn (Rudelentnahme)

Perimeter Nr., Name	2024 – 02, Lenzerhorn (Rudelentnahme)
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2024: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Wölfe	sämtliche Wölfe im Perimeter
Vorgabe Anzahl	Keine Beschränkung
Vorgabe Perimeter	Jagdsektoren B01, B02, B03, B04, T07, T06, F14, F15 sowie Teile der Jagdsektoren T05, F16 sowie F17.
Besondere Bestimmungen	Kantonale Asyle siehe Ziffer 3 Abweichung des Wolf-Perimeters der Sektoren F16, F17 und T05!

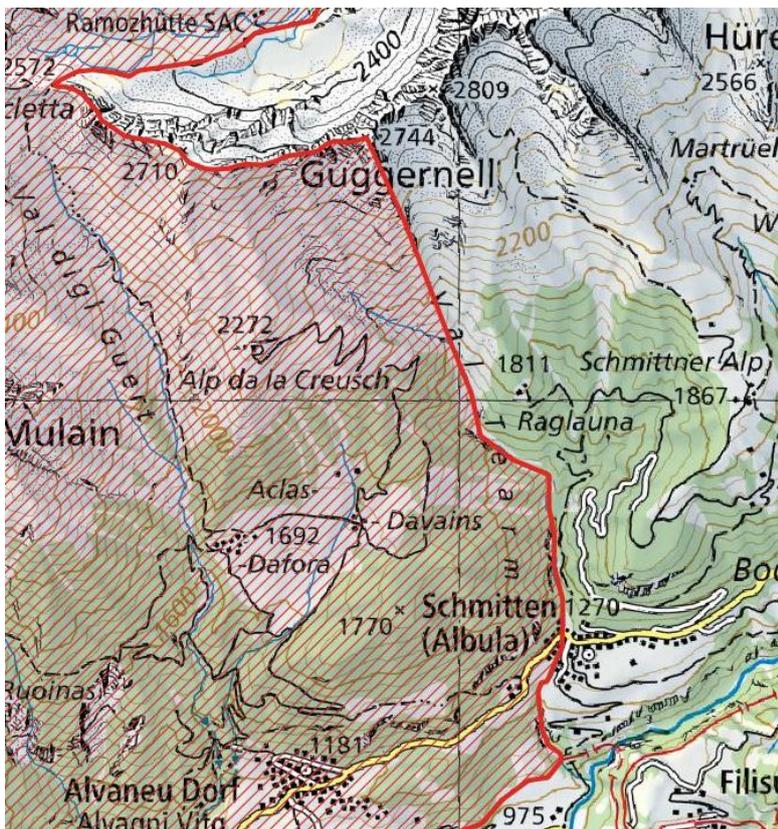
Karte Perimeter (rot schraffiert)





Abweichung des Perimeters im Jagdsektor T05:

Im Welschtobel entlang dem Wanderweg



Abweichung des Perimeters im Jagdsektor F17:

Ab Guggernell entlang Südgrat (Gemeindegrenze) zum Schmittnerbach, dem folgend bis Querung Bahnlinie.

Abweichung des Perimeters im Jagdsektor F16 und F17:
Ab Solis entlang der Bahnlinie bis Querung des Schmittnerbachs.



10. Perimeter 2024 – 03, Fuorn (Rudelentnahme)

Perimeter Nr., Name	2024 – 03, Fuorn (Rudelentnahme)
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2024: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Wölfe	sämtliche Wölfe im Perimeter
Vorgabe Anzahl	Keine Beschränkung
Vorgabe Perimeter	Jagdsektoren L02, L03, L11, L12 sowie L13 und M01, M05, M06 sowie M07.
Besondere Bestimmungen	Kantonale Asyle siehe Ziffer 3

Karte Perimeter (rot schraffiert)

